

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL	2
4. SATZUNG zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	2
3. SATZUNG zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	4
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -	6
2. SATZUNG zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	9
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –	13
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -..	16
NICHTAMTLICHER TEIL	19
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN	20

SPRECHZEITEN

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

AMTLICHER TEIL

4. SATZUNG zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung

Die Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 21.11.2018 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 23), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2022 vom 22.12.2022, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 26 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist.“

2. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundstückseigentümer haben die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vorher, dem WSE bzw. dem vom WSE zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der WSE oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den WSE unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder

Unterlassung der Anzeige entsteht.

Darüber hinaus kann der WSE die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.“

3. In § 10 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(4) „Mit der Entsorgungsanzeige ist durch den Grundstückseigentümer dem WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen bekanntzugeben:

- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
- Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
- Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim WSE,
- geschätzte Abfuhrmenge,
- gewünschter Entsorgungstermin und ggf. Entsorgungsturnus,
- Angaben der Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage.“

4. In § 13 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.“

5. In § 13 wird Absatz 6 gestrichen.

6. In § 17 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 9,20 €/m³.“

7. In § 18 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) „Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Mengengebühr nach § 17 Absatz 7 zusätzlich eine Gebühr von 3,00 € je angefangenem Meter Schlauchlänge zu zahlen (Z₁).“

8. In § 18 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- „(5) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der WSE neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 224,00 € je Anfahrt:

- montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr,
- sonnabends, sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr“

9. In § 20 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der WSE folgende Gebühren:

Einsammeln, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung:	18,40 €/m ³
Zuschlag für Schlauchlängen > 15 m:	3,00 €/m.

Angefangene Schlauchlängenmeter werden ab 0,5 aufgerundet.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

3. SATZUNG

zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14), und des § 6 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 02.12.2020 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2020 vom 04.12.2020, S. 2), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2022 vom 22.12.2022, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Mengengebühr beträgt 3,59 € pro m³ Schmutzwasser.
Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für Grundstücke dar, für die zum Stichtag kein Beitrag gem. § 8 BbgKAG und der Beitragssatzung des WSE gezahlt wurde. Die Mengengebühr für Beitragszahler i.S.d. § 8 BbgKAG und der Beitragssatzung des WSE ermäßigt sich nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.“

2. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (nachfolgend als SBS bezeichnet) zum Stichtag ein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften (Beitragsmaßstab und Beitragssatz) der jeweiligen SBS, aktuell gem. §§ 4 und 5 SBS, an den WSE gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 ermäßigt und ein um den jährlichen Auflösungsbeitrag entsprechend verringerter Gebührensatz erhoben.“

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsfrist, wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag

erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung des Schmutzwasserbeitrages zum Stichtag nicht möglich ist, wird ebenfalls der volle Gebührensatz für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, auf die nicht gezahlt worden ist und die ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. März jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Die Mengengebühr für die Grundstücke mit Beitragszahlung i.S. dieses Absatzes beträgt 2,54 € pro m³ Schmutzwasser.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der offene Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Satz 5 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Schmutzwasserbeitrages nach §§ 4 und 5 SBS (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe erfolgter Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WSE. Der ermäßigte Satz für die Mengengebühr Schmutzwasser der Beitragszahler nach den Sätzen 1 bis 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen ermäßigten Gebührensatz gemäß Satz 5 und dem vollen Schmutzwasserbeitragsbetrag gem. §§ 4 und 5 SBS gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$C = B - [(B-A) \times Y/S]$$

- S voller Schmutzwasserbeitrag
(Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)
- Y Zahlungsstand Schmutzwasserbeitrag
(Gesamtbeitrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen auf den vollen Schmutzwasserbeitrag S zum Stichtag, in €)
- A voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler
gem. Satz 5, in €/m³
- B (nicht ermäßigter) Gebührensatz für
Nichtbeitragszahler gem. § 3 Abs. 7 S. 1, in €/m³
- C anteiliger ermäßigter Gebührensatz für
Beitragszahler, in €/m³

Der sonach ermittelte anteilige ermäßigte
Gebührensatz für Beitragszahler je m³ wird auf den
nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2024 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt)
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink -
Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Schmutzwassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die eingeleitete oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink verbrachte Menge an Schmutzwasser und sonstigem Wasser sowie einem Grundpreis für die Entsorgungsbereitschaft und die Vorhaltung dieser Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 2,52 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE i.V.m. § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück nach Maßgabe der AEBSchmutzwasser bedingungsgemäß eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundpreise ermittelt. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers.

Als Vergleichswert wird für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus oder einer sonstigen einfachen Baulichkeit bebaut sind, ein Wasserzähler mit der Nennleistung von Qn 2,5 (alte Zählergröße) bzw. Q₃: 4 (neue Zählergröße) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und deren typischer Weise verwendeter Zählergröße i.S.d. DIN 1988-300 bzw. EN 806-3 bestimmt. Üblicher Wasserzähler i.S.d. dieses Preisblattes für Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Der Grundpreis beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5	bis Q ₃ : 4	0,13	47,45
Qn 6	Q ₃ : 10	0,31	113,88
Qn 10	Q ₃ : 16	0,52	189,80
Qn 15	Q ₃ : 25	0,78	284,70
Qn 40	Q ₃ : 63	2,08	759,20
Qn 60	Q ₃ : 100	3,12	1.138,80
Qn 150	Q ₃ : 250	7,80	2.847,00
Qn 400	Q ₃ : 630	20,80	7.592,00

1.3. Zuschläge

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Mengenpreis nach Ziffer 1.1. ein Zuschlag erhoben (Z₁). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z₁) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Mengenpreis (Ziff. 1.1.)} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Entgeltspflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession auf Antrag und auf Kosten des Entgeltschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Grundstücksanschlusses

a) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Drucksystem

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 357,50 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

ab Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk 137,50 € / m
(Meterkosten je angefangenen Meter im privaten Bereich, mind. 3 m)

b) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Freigefälle

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 462,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Kostenerstattungssätze nach lit. a) und lit. b) gelten auch, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird. Daneben sind alle Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anlagen und Leitungen auf dem anzuschließenden Grundstück dem Inhaber der Schmutzwasserkonzession nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2.2. Baukostenzuschuss

a) Der Inhaber der Schmutzwasserkonzession erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der örtlichen Entsorgung mit Schmutzwasser, einschließlich der dazu notwendigen Anlagen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung, dienenden Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten baukostenzuschussfähigen Grundstücksflächen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ermittelt. Der BKZ wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 3 für die durchschnittliche Anzahl der Vollgeschosse und dem Baukostenzuschuss zu multiplizieren.

Baukostenzuschuss 8,18 € / je m²
nutzungsbezogene Grundstücksfläche

Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Entsorgungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei nachträglicher Vergrößerung des

angeschlossenen Grundstücks, bei Grundstücksvereinigungen oder sonstiger Erhöhung der Grundstücksfläche wird der auf die vergrößerte bzw. erhöhte Fläche anfallende Baukostenzuschuss nacherhoben, sofern für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war. Die Nacherhebung des anteiligen Baukostenzuschusses erfolgt auch bei einer tatsächlich höheren Geschossanzahl im Umfang der Differenz zur durchschnittlichen Anzahl an Vollgeschossen.

b) Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für die Entsorgung von Schmutzwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Einleitungsmenge an Schmutz- oder sonstigem Wasser um mehr als 50 v.H. steigt oder ein Starkverschmutzerzuschlag nach Ziff. 1.3. anfällt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach lit. a).

2.3. Einsatz von Maschinen

Die Kosten für den Einsatz von Maschinen betragen je angefangene Einsatzstunde:

Hochdruckspülgerät, groß	63,80 €
Hochdruckspülgerät, klein	37,40 €
Kamerawagen	42,90 €
Schlammsaugwagen	47,30 €

jeweils zzgl. einer Aufwands- und Energiepauschale von 25,00 € je Einsatz

Die Kosten des Einsatzes von Transportfahrzeugen und von Spezialchemie sowie der Anfall von Zuschlägen bei der erforderlichen Entsorgung von besonders belastetem Schmutzwasser in besonderen Beseitigungsanlagen werden nach dem tatsächlichen Anfall zzgl. der Aufwandspauschale von 25,00 € erhoben.

2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung einer Drosselung oder Einstellung der Entsorgung 25,00 €/Androhung
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung einer Kündigung des Entsorgungsvertrages 25,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben zum Entsorgungsvertrag 25,00 €/Schreiben
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 25,00 €

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrtgelte und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

2.5 Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

2.6. Fahrtkosten

Fahrtkosten 0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt 97,90 €/Anfahrt

2.7. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söfelpumpe 82,50 €
Einsatz eines Notstromaggregats 82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial nach Aufwand (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

2.8. Analyse, Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal 83,50 € netto
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

2.9. Pauschales Bearbeitungsentgelt

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €

Stundensatz für Meister 67,10 €

Stundensatz für Ingenieure 77,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde 30,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) treten am 01.01.2025 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

2. SATZUNG

zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 15), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26.03.2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 04.05.2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27.10.2016, ABl. EU L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19.04.2018, ABl. EU L 127 vom 23.05.2018, S. 2) und des § 6 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für den Wasser-verband Strausberg-Erkner Nr. 3/2022 vom 22.12.2022, S. 59), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage** zur Verwaltungskostensatzung -**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS)** - erhält folgende neue Fassung:

Anlage: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	12,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene ½ Stunde	25,00
3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des WSE bis zu einer Dauer von 2 Stunden, pauschal	15,00		je angefangene ½ Stunde	25,00
5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zzgl. zu Nr. 5.4), je angefangene ½ Stunde	25,00		jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	
5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	25,00	5.14	Stundensatz für Facharbeiter	48,00
			5.15	Stundensatz für Meister	61,00
			5.16	Stundensatz für Ingenieure	70,00
			5.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
			5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand mind. 35,00 je angefangene ½ Stunde
5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00	6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00	6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	35,00
5.9	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	10,00	6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	35,00
5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene ½ Stunde	25,00	6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00
5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	25,00	7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00	7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	50,00
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,		7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00
			7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	50,00

Nr. Gegenstand Gebühr (EUR)

**8. Auskunftserteilungen und Ersuchen
nach der Verordnung (EU) 2016/679**

- 8.1 offenkundig unbegründete oder
 exzessive Anträge nach
 Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679,
 je angefangene ½ Stunde 35,00
- 8.2 Erteilung von Bescheiden über
 Widersprüche, wenn und soweit
 sie zurückgewiesen werden,
 je angefangene ½ Stunde 35,00

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2024 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**Allgemeine Tarife (Preisblatt)
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
für die Versorgung mit Trinkwasser
– Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –**

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen und einem Bereitstellungsentsgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 1,10 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto €/ Tag	Netto €/ Jahr
bis Qn 2,5		bis Q ₃ : 4	0,26	94,90
Qn 6		Q ₃ : 10	0,41	149,65
Qn 10		Q ₃ : 16	0,56	204,40
Qn 15		Q ₃ : 25	1,02	372,30
Qn 40		Q ₃ : 63	1,28	467,20
Qn 60		Q ₃ : 100	1,53	558,45
Qn 150		Q ₃ : 250	2,30	839,50
Qn 400		Q ₃ : 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentsgelt

Ein Bereitstellungsentsgelt ist je Verbrauchsstelle durch den Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschluss- durchmesser	Bereitstellungs- menge m ³ / h	Netto €/ Tag	Netto €/ Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 (pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich) 1.965,00 €

Meterkosten im privaten Bereich (je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück) 82,00 € / m

Erstattung bei Eigenleistung (Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief) 40,00 € / m

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 48,00 €

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss (je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m) 32,21 € / m

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 (Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis) 610,00 €

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss (Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe) 455,00 €

2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 5,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVB Wasser V 20,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2 20,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVB Wasser V 20,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 20,00 €

Zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem WSE, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des WSE nach diesem Preisblatt.

Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Die Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem WSE erhobenen fremden Kosten.

2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.) 89,00 €

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.) 89,00 €

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses nach Aufwand

2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 790,00 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50) nach Aufwand

2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten 0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt 89,00 €/Anfahrt

2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söfelpumpe 75,00 €
Einsatz eines Notstromaggregats 75,00 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial nach Aufwand (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €)

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q3: 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q3: 16	100,00 €	275,58 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden nach Aufwand

Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	24,00 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	24,00 €

2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE hat den Wechsel zu vertreten.

2.13. Vermietung Standrohr

Kaution (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) - je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -	500,00 €
--	----------

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete	1,53 €
--	--------

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch

nachzuweisen.
Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal	75,90 € zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Besondere Leistungen zur Desinfektion	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Seuchenrechtliche Bescheinigungen	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	48,00 €
Stundensatz für Meister	61,00 €
Stundensatz für Ingenieure	70,00 €
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	12 %
---	------

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2025 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2024 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt)
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
- Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen sowie einem Bereitstellungsentsgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 1,12 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q ₃ : 4	0,26	94,90
Qn 6		Q ₃ : 10	0,41	149,65
Qn 10		Q ₃ : 16	0,56	204,40
Qn 15		Q ₃ : 25	1,02	372,30
Qn 40		Q ₃ : 63	1,28	467,20
Qn 60		Q ₃ : 100	1,53	558,45
Qn 150		Q ₃ : 250	2,30	839,50
Qn 400		Q ₃ : 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentsgelt

Ein Bereitstellungsentsgelt ist je Verbrauchsstelle durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschlussdurchmesser	Bereitstellungsmenge m ³ / h	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 (pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich) 2.161,50 €

Meterkosten im privaten Bereich (je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück) 90,20 € / m

Erstattung bei Eigenleistung (Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief) 44,00 € / m

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinsatz 52,80 €

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 9 der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (ABBTrinkwasser-IGF) berechnet.

Baukostenzuschuss (je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m) 32,21 € / m

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 (Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis) 671,00 €

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss (Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von den Kosten einer etwaigen Standrohrleihe) 500,50 €

2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. Ziff. 33.2 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. Ziff. 33.3 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. Ziff. 33.3. AEBTrinkwasser 25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 25,00 €

Alle offenen Forderungen verstehen sich zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen, nach diesem Preisblatt und der ABBTrinkwasser-IGF.

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrtgelte und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie

sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof) 97,90 €

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof) 97,90 €

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses nach Aufwand

2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 869,00 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (> DN 50) nach Aufwand

2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten 0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt 97,90 €/Anfahrt

2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söfelpumpe 82,50 €
Einsatz eines Notstromaggregats 82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz) nach Aufwand

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q3: 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q3: 16	100,00 €	275,58 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden nach Aufwand

Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie) 26,40 €

Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers 26,40 €

2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungengenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat den Wechsel zu vertreten.

2.13. Vermietung Standrohr

Kaution (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) 600,00 €
 - je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal 83,50 € netto
 zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand
 zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand
 zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

2.15. Pauschales Bearbeitungsentgelt

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €

Stundensatz für Meister 67,10 €

Stundensatz für Ingenieure 77,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde 30,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) treten am 01.01.2025 in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2024

gez. André Bähler
 Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Zukunft schenken.

Für Mensch, Umwelt und Region

Arbeiten in einem der modernsten Zweckverbände im Land Brandenburg

Seit mehr als 30 Jahren versorgt der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) sein Verbandsgebiet vor den Toren Berlins mit Trinkwasser von hervorragender Qualität und kümmert sich um die nachhaltige Entsorgung des Schmutzwassers. 180.000 Menschen leben hier in drei Städten und 13 Gemeinden. Für sie und nachfolgende Generationen wollen wir eine lebenswerte Region aktiv mitgestalten – als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge, moderner Umweltdienstleister, langfristiger Investor und attraktiver Arbeitgeber.

Sie wollen etwas erreichen? Für sich selbst, für andere und für die Umwelt? Dann haben wir bestimmt das richtige Angebot für Sie. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen und Infos rund um die Arbeit beim WSE.

www.w-s-e.de/karriere

Unsere aktuellen Stellenangebote:



- **IT - Mitarbeiter (m/w/d)**
- **Anlagenmechaniker im Bereich Schmutzwasser (m/w/d)**
- **Fachingenieur im Bereich Schmutzwasser (m/w/d)**
- **Elektroniker (m/w/d)**
- **Leiter für den Bereich Trinkwasser (m/w/d)**
- **Rohrnetzmitarbeiter für den Bereich Trinkwasser (m/w/d)**
- **Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker (m/w/d)**

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber:

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion:

Assistenz des Verbandsvorstehers

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de/amtsblatt
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE